

Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufgesetzes (Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung)

Vom _____

Auf Grund des § 36 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) verordnet die Landesregierung:

§ 1 Bezeichnung und Zuständigkeiten

(1) Die nach § 36 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes für das Saarland zu bildende Schiedsstelle führt die Bezeichnung

„Schiedsstelle für Angelegenheiten des Pflegeberufgesetzes“.

(2) Die Schiedsstelle ist zuständig für Entscheidungen über

1. die Festlegung von Pauschalen nach § 30 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes
2. die Festlegung von individuellen Ausbildungsbudgets nach § 31 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes
3. die Festlegung von Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung von Finanzierungsmitteln und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen nach § 33 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes.

(3) Fachlich zuständiges Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

§ 2 Bildung der Schiedsstelle

(1) Im Saarland wird gemäß § 36 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes eine Schiedsstelle aus den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen, der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V., der Saarländischen Krankenhausgesellschaft e. V. und dem Saarland gebildet.

(2) Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen im Sinne des Absatz 1 sind

1. die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse als Landesverband,
2. der BKK Landesverband Mitte, Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland als Landesverband,
3. die IKK Südwest als Landesverband,
4. der Verband der Ersatzkassen e. V. (VdEK) – Landesvertretung Saarland,

5. der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Landesausschuss Saarland,
6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landesverband,
7. die Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Saarbrücken als Landesverband.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Schiedsstelle besteht aus

1. einem neutralen vorsitzenden Mitglied,
2. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Kranken- und Pflegekassen,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Krankenhäuser,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der ambulanten Pflegedienste,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der stationären Pflegeeinrichtungen und
6. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Saarlandes.

(2) Der Schiedsstelle gehört auch eine von dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherer bestellte Person an, die auf die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Krankenkassen angerechnet wird.

(3) Das vorsitzende Mitglied besitzt die Befähigung zum Richteramt. Es vertritt die Schiedsstelle nach außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(4) Das vorsitzende Mitglied hat eine Stellvertretung; für diese gilt Absatz 3 entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben jeweils ein erste und eine zweite stellvertretende Person (Ersatzmitglieder), die bei Verhinderung des Mitglieds deren Rechte und Pflichten wahrnehmen.

(5) Bei Schiedsverfahren nach § 36 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes zu den Pauschalen der Pflegeschulen nach § 30 des Pflegeberufgesetzes oder den individuellen Ausbildungsbudgets der Pflegeschulen nach § 31 des Pflegeberufgesetzes treten an die Stelle der Vertreterinnen oder Vertreter der Krankenhäuser und der Vertreterin oder des Vertreters der ambulanten Pflegedienste und der Vertreterin oder des Vertreters der stationären Pflegeeinrichtungen vier Vertreterinnen oder Vertreter der Interessenvertretung der Pflegeschulen des Saarlandes.

§ 4 Amtsperiode

- (1) Die Mitglieder werden für vier Jahre bestellt (Amtsperiode). Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode neu hinzutretenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung der nachfolgenden Mitglieder im Amt. Die erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die erste Amtsperiode endet am 31. März 2023.

§ 5 Bestellung der Mitglieder

- (1) Das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung werden durch die beteiligten Organisationen im Sinne von § 2 Absatz 1 gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los. Werden keine Personen für das jeweilige Amt benannt und ist ein Losentscheid deshalb nicht möglich, bestellt das zuständige Ministerium das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertretung.
- (2) Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder werden wie folgt bestellt:
 1. für die Kranken- und Pflegekassen von den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen aufgrund einer zwischen den betroffenen Landesverbänden abgestimmten Entscheidung,
 2. für die private Krankenversicherung vom Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung,
 3. für das Land von dem nach § 1 Absatz 3 zuständigen Ministerium,
 4. für die Krankenhäuser von der Saarländischen Krankenhausgesellschaft e. V.,
 5. für die Pflegeeinrichtungen von der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V.,
 6. für die Pflegeschulen von der Interessenvertretung der Pflegeschulen im Saarland.
- (3) Die Bestellung der Person nach § 3 Absatz 1 und 2 wird mit ihrem schriftlich erklärten Einverständnis zur Amtsübernahme wirksam. Die Geschäftsstelle nach § 8 Absatz 1 ist hiervon in Kenntnis zu setzen; sie unterrichtet die beteiligten Organisationen.

§ 6 Amtsführung, Amtspflichten

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung sind die Geschäftsstelle nach § 8 Absatz 1 und die jeweiligen Ersatzmitglieder zu benachrichtigen. In der Einladung soll auf diese Pflichten hingewiesen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Ersatzmitglieder entsprechend.

(2) Das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einer der vertretenen Organisationen im Sinne von § 36 Absatz 1 und 3 des Pflegeberufgesetzes oder durch diese tätig sein.

(3) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder sind zu gewissenhafter Tätigkeit und zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihres Amtes verpflichtet. Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nicht befugt, Unterlagen an Dritte weiterzuleiten.

§ 7 Abberufung und Niederlegung

(1) Das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung können von den beteiligten Organisationen gemeinsam abberufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann das zuständige Ministerium auf Antrag einer der beteiligten Organisationen das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertretung aus wichtigem Grund abberufen, wenn nach Anhörung der Person zwei Drittel der beteiligten Organisationen dem zustimmen.

(2) Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder können von den Organisationen abberufen werden, von denen sie bestellt worden sind. Die Abberufung oder die Niederlegung des Amtes ist gegenüber der Geschäftsstelle nach § 8 Absatz 1 schriftlich zu erklären; sie unterrichtet die oder den Vorsitzenden und das zuständige Ministerium.

(3) Legen das vorsitzende Mitglied oder die übrigen Mitglieder das Amt nieder oder werden abberufen, übernimmt die Stellvertretung die Geschäfte bis zum Ende der Amtsperiode. Das vorsitzende Mitglied ist unverzüglich gemäß § 5 Absatz 1 nachzubestellen.

§ 8 Geschäftsstelle, Geschäftsordnung

(1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden durch eine Geschäftsstelle geführt. Die beteiligten Organisationen legen gemeinsam den Sitz der Geschäftsstelle für die Dauer der Amtsperiode fest; für die erste Amtsperiode liegt der Sitz der Geschäftsstelle bei dem zuständigen Ministerium. Wird der Sitz der Geschäftsstelle nicht gemeinsam festgelegt, führt das zuständige Ministerium die Geschäfte der Schiedsstelle.

(2) Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterstehen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nur den fachlichen Weisungen des vorsitzenden Mitglieds oder dessen Stellvertretung.

(3) Die Schiedsstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn die Ladung an alle Mitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist und neben dem vorsitzenden Mitglied oder seiner Stellvertretung jeweils drei Mitglieder der Kostenträger und der Leistungserbringer anwesend sind.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Tritt die Schiedsstelle wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung über denselben Gegenstand zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur Sitzung ist darauf hinzuweisen.

§ 10

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Das Schiedsverfahren beginnt mit Zugang des von einer Vertragspartei schriftlich gestellten Antrags bei der Geschäftsstelle. Sie übersendet den übrigen Vertragsparteien und den Mitgliedern der Schiedsstelle eine Abschrift und fordert sie auf innerhalb von vierzehn Tagen eine Stellungnahme vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag möglich. Die Übersendung der Abschrift kann auch in Textform erfolgen.

(2) Der Antrag enthält eine Benennung der Vertragsparteien, die Darstellung des Sachverhalts, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlung sowie die Benennung der Teile, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Der festzusetzende Vereinbarungsinhalt ist anzugeben und die begehrte Festsetzung ist zu begründen.

(3) Satz 2 des Absatzes 1 gilt für die im weiteren Verfahren eingehenden Unterlagen der Vertragsparteien, der von Sachverständigen oder Zeuginnen und Zeugen angeforderten Unterlagen sowie der Verfügungen des vorsitzenden Mitgliedes entsprechend.

(4) Der Antrag kann ohne Einwilligung der übrigen Vertragsparteien jederzeit schriftlich zurückgenommen werden.

§ 11 Entscheidung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung durch Beschluss. Die Verhandlung ist nicht öffentlich; das vorsitzende Mitglied kann Zuhörende ohne Stimmrecht zulassen. Die Schiedsstelle kann durch Beschluss Sachverständige sowie Zeuginnen und Zeugen hinzuziehen.

(2) Das vorsitzende Mitglied legt Zeit und Ort der Verhandlung fest und veranlasst unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung die Ladung der Mitglieder. Die Ladung ist frühzeitig zu veranlassen und muss mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugegangen sein. Die Übersendung der darüber hinaus erforderlichen Beratungsunterlagen kann auch in Textform erfolgen.

(3) Die mündliche Verhandlung der Schiedsstelle wird durch das vorsitzende Mitglied vorbereitet und geleitet. Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung führt es in den Sach- und Streitstand ein. Anschließend erhalten die Vertragsparteien Gelegenheit, ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Das vorsitzende Mitglied wirkt in jeder Lage des Schiedsverfahrens auf eine gütliche Einigung hin.

(4) Auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds sind die Vertragsparteien verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der mündlichen Verhandlung ist eine Ergebnismündliche Niederschrift zu fertigen und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. Diese wird den Mitgliedern der Schiedsstelle, den Vertragsparteien und dem zuständigen Ministerium zugeleitet.

(6) Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Antrags gemäß § 10 Absatz 1. Sie ist schriftlich zu begründen, vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen und mit Rechtsbehelfsbelehrung den Vertragsparteien zuzustellen.

(7) Die Mitglieder der Schiedsstelle und das zuständige Ministerium erhalten eine Abschrift der Entscheidung nach Absatz 6; die Übermittlung kann auch in Textform erfolgen.

§ 12 Umlaufverfahren

Bei schriftlichem Verzicht auf mündliche Verhandlung durch alle Vertragsparteien der Schiedsstelle kann das vorsitzende Mitglied auf eine mündliche Verhandlung verzichten und eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen.

§ 13 Verfahrensgebühr

(1) Für jedes Verfahren erhebt die Schiedsstelle eine Verfahrensgebühr. Diese unterteilt sich in eine Grundgebühr von 500 bis 6.000 Euro und eine Auslagengebühr für die Entschädigung von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die zu erhebende Grundgebühr unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Tätigkeit sowie nach Bedeutung der Angelegenheit durch Beschluss.

(2) Erfolgt eine gütliche Einigung oder die Rücknahme des Antrags gemäß § 10 Absatz 5 vor Schluss der mündlichen Verhandlung, bestimmt sich die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Dies gilt für nach § 10 Absatz 3 zurückgewiesene Anträge entsprechend.

(3) Der Rechtsträger der Vertragspartei trägt die Verfahrensgebühr im Umfang ihres Unterliegens. Ist kein Verhältnis des Obsiegens oder Unterliegens feststellbar, tragen die Rechtsträger der Vertragsparteien des jeweiligen Verfahrens die Verfahrensgebühr zu gleichen Teilen. Die Verfahrensgebühr wird mit Zustellung des Beschlusses fällig.

§ 14 Erstattung von Auslagen und Entschädigung für Zeitaufwand

(1) Die nach § 11 Absatz 1 Satz 3 von der Schiedsstelle hinzugezogenen Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen erhalten auf Antrag eine Entschädigung entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das vorsitzende Mitglied erhält auf Antrag über die Geschäftsstelle Reisekosten nach den Vorschriften in entsprechender Anwendung des Saarländischen Reisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1976 (Amtsbl. S. 857), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790), in der jeweils geltenden Fassung. Für sonstige notwendige Barauslagen und für den Zeitaufwand erhält es von der Geschäftsstelle einen Pauschbetrag, den die Mitglieder gemeinsam festlegen. Kommt eine Regelung nicht zustande, entscheidet das zuständige Ministerium.

(3) Im Falle eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist das vorsitzende Mitglied entsprechend den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573), zu entschädigen.

(4) Soweit die Stellvertretung das vorsitzende Mitglied vertritt, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Ansprüche nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Verfahrens geltend zu machen.

(6) Die übrigen Mitglieder erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand von den jeweiligen Organisationen, die bestellt haben, nach deren Regelungen. Die Entschädigung ist von der entsendenden Organisation zu tragen.

(7) Absatz 6 gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.

§ 15

Kosten der Schiedsstelle

(1) Die nicht durch Einnahmen aus Gebühren gedeckten Kosten der Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufgesetzes einschließlich der Geschäftsstelle werden von den Rechtsträgern der Parteien anteilig der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 nach den Absätzen 1 und 3 des § 36 Absatz 5 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes getragen.

(2) Die Geschäftsstelle legt dem vorsitzenden Mitglied und nachrichtlich dem zuständigen Ministerium bis zum 31. März eines jeden Jahres eine Aufstellung über die einbezahlten Verfahrensgebühren sowie die verausgabten Entschädigungen des Vorjahres vor. Die beteiligten Organisationen nach § 2 und § 3 Absatz 5 erhalten auf Antrag eine Abschrift.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Geschäftsstelle ist berechtigt, die zur Durchführung des § 5, § 7, § 9 bis § 12 sowie § 14 enthaltenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten sind mindestens fünf Jahre nach Ende des im Schiedsverfahren behandelten Finanzierungszeitraumes aufzubewahren. Danach sind sie zu vernichten und bei elektronischer Speicherung zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind.

§ 17

Zuständigkeitsübertragung

Die Zuständigkeit zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung dieser Verordnung sowie die Ersetzung dieser Verordnung durch eine neu zu erlassende Verordnung nach § 36 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes wird auf das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie übertragen.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung müssen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung bestellt werden.

Saarbrücken, den _____

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit
Energie und Verkehr

(Hans)

(Rehlinger)

Der Minister für Finanzen und Europa
Der Minister der Justiz

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

(Strobel)

(Bouillon)

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Der Minister für Bildung und Kultur

(Bachmann)

(Commerçon)

Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz

(Jost)

Begründung

A. Allgemeines

Der Bundesrat hat in seiner 959. Sitzung vom 7. Juli 2017 mit den Stimmen des Saarlandes dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) zugestimmt. Das Pflegeberufegesetz regelt die Ausbildung in den Berufsbildern Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege.

Zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege wird nach § 26 des Pflegeberufegesetzes ein Ausgleichsfonds auf Landesebene organisiert und verwaltet. An der Finanzierung des Fonds nehmen die Krankenhäuser, die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung sowie das Land teil.

Pauschalen zu den Ausbildungskosten kommen durch Vereinbarung der zuständigen Behörde des Landes, der Landeskrankenhausesgesellschaft, der Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen, der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, des Landesausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie der Interessenvertretung der privaten Pflegeschulen teil. Werden Ausbildungsbudgets individuell vereinbart, findet die Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung oder der jeweiligen Pflegeschule, der zuständigen Behörde des Landes und den Kranken- und Pflegekassen statt.

Für den Fall, dass sich die Beteiligten nicht bis zum 30. April des Vorjahres des Finanzierungszeitraumes auf Pauschalen nach § 30 PflBG oder Individualbudgets nach § 31 PflBG einigen können und die Verhandlungen scheitern, kann die Schiedsstelle von einer der Vertragsparteien angerufen werden, um eine Entscheidung herbeizuführen. Sie kann auch angerufen werden, wenn eine Vereinbarung über die erforderlichen Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen nicht zustande gekommen ist.

Der Bundesgesetzgeber ermächtigt mit § 36 Absatz 5 PflBG die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Geschäftsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, die Führung der Geschäfte der Schiedsstelle sowie das Verfahren und die Verfahrensgebühren zu bestimmen.

Die Verordnung enthält deshalb insbesondere Regelungen über

- die Zusammensetzung der Schiedsstelle und die Bestellung ihrer Mitglieder,
- die Verfahrensregelungen,
- die Verfahrensgebühr sowie die Auslagen und Entschädigung des vorsitzenden Mitglieds, der Sachverständigen sowie der Zeuginnen und Zeugen,
- die Verarbeitung personenbezogener Daten,

- die Kompetenz zur künftigen Änderung oder Aufhebung der Verordnung wird auf das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie übertragen.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 (Bezeichnung und Zuständigkeiten):

Zu Absatz 1:

Die Bezeichnung der Schiedsstelle wird entsprechend der Bezeichnung der Ermächtigungsgrundlage nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) festgelegt.

Zu Absatz 2:

Die Zuständigkeit der Schiedsstelle für Entscheidungen bei Scheitern der Verhandlungen und die Festlegung von Verfahrensregelungen ergibt sich aus § 30 Absatz 2, § 31 Absatz 3 und § 33 Absatz 6 PflBG.

Zu Absatz 3:

Das Pflegeberufegesetz ermächtigt in § 36 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 zur Übertragung auf eine oberste Landesbehörde. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium übt die Rechtsaufsicht über die zuständige Stelle zur Verwaltung des Ausgleichsfonds aus.

Zu § 2 (Bildung der Schiedsstelle):

Zu Absatz 1:

Die Schiedsstelle ist gemäß § 36 Absatz 1 PflBG durch die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landeskrankenhausgesellschaften und das jeweilige Land zu bilden. Die Vereinigung der Träger der ambulanten und der stationären Pflegeeinrichtungen im Saarland ist die Saarländische Pflegegesellschaft e. V. Die Landeskrankenhausgesellschaft ist die Saarländische Krankenhausgesellschaft e. V.

Zu Absatz 2:

Die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen im Saarland werden konkretisiert.

Zu § 3 (Zusammensetzung):

Zu Absatz 1 und 2:

Die Vorschrift regelt die Sitzverteilung gemäß den Vorgaben der Sätze 1 und 2 des § 36 Absatz 2 PflBG.

Zu Absatz 3:

Die Qualifizierung des vorsitzenden Mitglieds wird festgeschrieben. Es hat über die Befähigung zum Richteramt nach § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes zu verfügen, damit die gerichtliche Vertretung der Schiedsstelle sichergestellt wird. Insbesondere kommen zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wie auch Rechtslehrende an Hochschulen mit der Befähigung zum Richteramt für diese Tätigkeit in Betracht.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt, dass für das vorsitzende Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt sein muss, um im Verhinderungsfalle die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle sicherzustellen. Für die weiteren Mitglieder werden jeweils eine erste und eine zweite stellvertretende Person vorgesehen, um eine schnelle Nachbesetzung zu ermöglichen, da die Entscheidung nach § 30 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 PflBG innerhalb von sechs Wochen herbeigeführt werden muss.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 36 Absatz 3 PflBG.

Zu § 4 (Amtsperiode):**Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift regelt die Amtszeit und die Neubestellung der Mitglieder der Schiedsstelle.

Zu Absatz 2:

Bis zum Abschluss der Bestellung der nachfolgenden Mitglieder der nächsten Amtszeit verbleiben die Mitglieder und ihre Stellvertretungen kommissarisch im Amt, um die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle zu gewährleisten.

Zu Absatz 3:

Gemäß § 30 Absatz 2 PflBG i. V. m. Artikel 15 Absatz 2 und 4 des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) sind erstmals bis zum 30. April 2019 die Verhandlungen über Pauschalbudgets auf Landesebene für das Schuljahr 2020 zu einem Ergebnis zu bringen. Anschließend muss die Schiedsstelle bereits arbeitsfähig sein. Es wird vom Beginn einer erstmaligen Amtsperiode ab April 2019 ausgegangen, sodass unter der Maßgabe des Absatzes 1 die erste Amtszeit vor April 2023 enden wird.

Zu § 5 (Bestellung der Mitglieder):**Zu Absatz 1 und 2:**

Die Bestimmungsvorgaben hinsichtlich der Mitglieder der Schiedsstelle sowie das Losverfahren nach § 36 Absatz 5 PflBG werden konkretisiert.

Zu Absatz 3:

Die Bestellung bedarf des schriftlichen Einverständnisses der zu bestellenden Person. Das Einverständnis ist der Geschäftsstelle und den Beteiligten mitzuteilen.

Zu § 6 (Amtsführung, Amtspflichten):**Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift entspricht der Vorgabe des § 36 Absatz 4 PflBG. Die Tätigkeit als Mitglied der Schiedsstelle sowie als Stellvertreterin oder Stellvertreter er-

folgt als Ehrenamt sowie weisungsungebunden. Ihnen obliegt die Pflicht zur Sitzungsteilnahme, auf die bei der Ladung hinzuweisen ist.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt, dass das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung unparteiisch, neutral und wirtschaftlich unabhängig von den beteiligten Organisationen und deren Trägern gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 PfIBG sind.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt die Verschwiegenheit und Vertraulichkeit der mit den Angelegenheiten der Schiedsstelle vertrauten Personen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Ersatzmitglieder gegenüber Dritten. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Zu § 7 (Abberufung und Niederlegung):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Abberufung des vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertretung für den Fall des Misstrauens der beteiligten Organisationen. Eine Abberufung aus wichtigem Grund bedarf eines Quorums von zwei Drittel der beteiligten Organisationen sowie der Prüfung durch das zuständige Ministerium.

Zu Absatz 2:

Die Mitglieder der Schiedsstelle können von den sie entsendenden Organisationen abberufen werden. Die jeweilige Organisation hat dies mitzuteilen.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt die Übernahme der Stellvertretung im Falle der Abberufung und der Niederlegung des Amtes.

Zu § 8 (Geschäftsstelle, Geschäftsordnung):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die Einrichtung einer Geschäftsstelle und ermöglicht den beteiligten Organisationen die Festlegung des Sitzes für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode. Während der ersten Amtsperiode wird die Geschäftsstelle beim zuständigen Ministerium nach § 1 Absatz 3 eingerichtet.

Für den Fall, dass keine Einigung auf den Sitz der Geschäftsstelle erfolgt, wird die Geschäftsstelle ebenfalls beim zuständigen Ministerium eingerichtet.

Zu Absatz 2:

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass die Angestellten der Geschäftsstelle in ihrer Tätigkeit nicht der Weisung einer der beteiligten Organisationen unterliegen.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift ermächtigt die Schiedsstelle zur Schaffung einer genehmigungspflichtigen Geschäftsordnung. In diesen können insbesondere die Moda-

litäten zur Festlegung des Sitzes getroffen werden, um einen alternierenden Sitz festzulegen. Auch soll über die Geschäftsordnung geregelt werden, welche Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation und Verschlüsselung die Parteien wählen.

Zu § 9 (Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle. Voraussetzungen sind die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit des vorsitzenden Mitglieds und jeweils drei weiterer Mitglieder pro Bank.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt das Stimmgleichgewicht der Stimmen der Kostenträger sowie der Leistungserbringer bzw. Pflegeschulen im Sinne von § 36 Absatz 2 und 3 PflBG. Erforderlich ist einfache Mehrheit aller Stimmen unabhängig von ihrer Anwesenheit an der Sitzung.

Zu Absatz 3:

Wird die Anwesenheit nach Absatz 1 nicht erreicht, ist eine weitere Sitzung abzuhalten, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn darauf in der erneuten Ladung gesondert hingewiesen wurde. Die Beschlussfähigkeit bei Vertagung aufgrund von mangelnder Beschlussfähigkeit wird geregelt, um überlange Verfahrensverzögerungen vor dem Hintergrund der sechswöchigen Frist des § 30 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 PflBG zu vermeiden.

Zu § 10 (Einleitung des Schiedsverfahrens):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei Eintritt des Entscheidungsfalles der Schiedsstelle. Die beteiligten Organisationen sind durch Übersendung einer Abschrift zu unterrichten. Ihnen wird die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Übersendung der Unterlagen an die beteiligten Organisationen und Mitglieder kann zur Verfahrensbeschleunigung auch in Textform im Sinne des § 126b BGB erfolgen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt die formellen und inhaltlichen Mindestanforderungen an einen Antrag zur Einleitung des Schiedsverfahrens.

Zu Absatz 3:

Die Geschäftsstelle trägt Verantwortung für die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen an die übrigen Parteien, die Sachverständigen sowie die Zeuginnen und Zeugen. Damit wird sichergestellt, dass alle Parteien gleichermaßen über das Verfahren und die erforderlichen Unterlagen informiert sind.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die Rücknahme des Antrags während des laufenden Schiedsverfahrens.

Zu § 11 (Entscheidung der Schiedsstelle):

Zu Absatz 1:

Die Verhandlungen der Schiedsstelle werden mündlich geführt und finden nicht öffentlich statt. Es wird die Hinzuziehung von Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständigen für einzelne Streitpunkte ermöglicht.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt die Ladung durch das vorsitzende Mitglied und deren Anforderungen. Die Ladung erfolgt in Schriftform. Die darüber hinaus erforderlichen Unterlagen können aufgrund ihres Umfangs auch auf Datenträgern oder in Textform übersandt werden.

Zu Absatz 3:

Die Leitung der Verhandlung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Den Parteien wird während des laufenden Schiedsverfahrens die Möglichkeit eröffnet, dieses durch Einigung zu beenden. Anreiz dazu wird durch die Möglichkeit der Reduzierung der Verfahrenskosten gemäß § 13 Absatz 2 geschaffen.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt den Anspruch des vorsitzenden Mitglieds auf Akteneinsicht und Auskunft.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift regelt die Pflicht zur Erstellung einer Ergebnisniederschrift über die mündliche Verhandlung sowie deren Bekanntmachung.

Zu Absatz 6 und 7:

Die Begründung der Entscheidung erfolgt in Schriftform und durch Zustellung. Entsprechend der Vorgaben des § 36 Absatz 6 PflBG hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten. Für die Mitglieder der Schiedsstelle genügt die Übermittlung in elektronischer Form. Das Fristerfordernis folgt den Regelungen aus § 30 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 PflBG.

Zu § 12 (Umlaufverfahren):

Den Mitgliedern der Schiedsstelle wird ermöglicht, auf die mündliche Verhandlung zu verzichten und stattdessen ein Umlaufverfahren durchzuführen. Somit kann der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung Rechnung getragen werden.

Zu § 13 (Verfahrensgebühr):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die Erhebung von Verfahrensgebühren und angefallenen Auslagengebühren. Der zu bestimmende Umfang bezieht sich auf den zeitli-

chen Aufwand, den fachlichen Inhalt und die Intensität der Tätigkeit der Schiedsstelle.

Zu Absatz 2:

Eine Reduzierung der Gebühr aufgrund von Beendigung durch Rücknahme des Antrags oder durch Einigung während des Schiedsverfahrens wird ermöglicht, um Anreize zur vorzeitigen Beendigung zu schaffen. Gleiches gilt für die Zurückweisung von offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Anträgen im Sinne von § 10 Absatz 3.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt den Eintritt der Fälligkeit sowie die Kostentragung der jeweils unterliegenden Partei.

Zu § 14 (Erstattung von Auslagen und Entschädigung für Zeitaufwand):

Zu Absatz 1:

Der Anspruch auf Entschädigung von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen wird geregelt.

Zu Absatz 2:

Der Anspruch auf Entschädigung für die Tätigkeit des vorsitzenden Mitglieds und im Vertretungsfalle seiner Stellvertretung wird geregelt.

Zu Absatz 3:

Bei gerichtlichen Prozessen bestimmt sich die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Das vorsitzende Mitglied muss gemäß § 3 Absatz 3 die Befähigung zum Richteramt innehaben.

Zu Absatz 4:

Klargestellt wird, dass die Regelungen für das vorsitzende Mitglied auch für seine Stellvertretung entsprechend gelten.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift regelt die Verjährung der Ansprüche gegenüber der Schiedsstelle und setzt diese auf zwei Monate fest.

Zu Absatz 6 und 7:

Die Vorschrift stellt klar, dass die weiteren Mitglieder der Schiedsstelle sowie im Verhinderungsfalle deren Stellvertretungen ihre Ansprüche gegenüber den sie entsendenden Organisationen entsprechend deren Regelungen geltend machen können.

Zu § 15 (Kosten der Schiedsstelle):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die Kostentragung anhand der Sitzverteilung des § 5 Absatz 2 dieser Verordnung in Verbindung mit § 36 Absatz 5 Satz 2 PflBG.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt die die Bilanzpflicht der Geschäftsstelle der Schiedsstelle. Die Frist zur Vorlage an das vorsitzende Mitglied korrespondiert mit dessen Amtszeit gemäß § 4 Absatz 3.

Zu § 16 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Die Vorschrift regelt die Berechtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie deren Aufbewahrung für die Vorschriften zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder, des Verfahrens der Schiedsstelle einschließlich des Hinzuziehens von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen sowie zur Erstattung von Auslagen und Entschädigung. Die Aufbewahrungsfrist folgt der Regelung des § 27 Absatz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle zur Verwaltung des Ausgleichsfonds.

Zu § 17 (Zuständigkeitsübertragung):

Die Veränderungskompetenz kann gemäß § 36 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 PflBG auf eine oberste Landesbehörde übertragen werden. Im Saarland ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für die Durchführung des Pflegeberufegesetzes zuständig.

Zu § 18 (Inkrafttreten):**Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Das PflBRefG sieht in Artikel 15 das schrittweise Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes vor; die ermächtigende Norm des § 36 PflBG ist gemäß Artikel 15 Absatz 2 zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Zu Absatz 2:

Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertretung gemäß § 5 Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung durchzuführen, um die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle zügig herzustellen.

Notizen